

*verbo ad verbum. In aliquibus tamen dicta ejus abbreviavit auctor*⁴³⁾. Bemerkenswert ist, daß nach Adrian der Kompilator der Gesta (der *auctor* und auch das Subjekt des *incipit narrare*) Ruperts Arbeit für die Gründungsgeschichte des Klosters Wort für Wort ausgeschrieben hat und nur hin und wieder verkürzte. Daß Rupert die Gründungsgeschichte des Klosters behandelte, stimmt nicht nur mit dem Titel im Bibliothekskatalog des 13. Jh. (*Libellus de constructione huius monasterii*) überein, sondern auch mit der Tatsache, daß uns fast alle Quellen der Gesta — außer gerade denjenigen, die die frühe Geschichte des Klosters behandeln — bekannt sind⁴⁴⁾. Es ist also ganz deutlich, 1) daß Adrian neben den Gesta ein Werk über die Gründung des St. Lorenz-Klosters vor sich hatte, das er für eine Schrift Ruperts hielt⁴⁵⁾, 2) daß dieses Werk mit den bei Martène gedruckten Gesta (Silvestres Fälschung auf den Namen Ruperts) nicht identisch war, und 3) daß es wie in der Notiz Reiners bis zur Regierungszeit Otberts reichte.

Silvestre versuchte, auch Adrians Bezugnahme auf Ruperts Libellus zu verdächtigen. Ganz bewußt (*sciemment fausse*) soll Adrian diese falschen Behauptungen aufgestellt haben, um das Fehlen einer maßgeblichen Quelle für die frühe Geschichte seines Klosters zu verbergen⁴⁶⁾. Ist es aber wirklich zu glauben, daß Adrian dreihundert Jahre nach Reiners Fiktion nochmals denselben Gedanken gehabt und dann in seinen Randbemerkungen zum Ausdruck gebracht hat? Reiner und Adrian, die beiden — nach Rupert — bedeutendsten mittelalterlichen Schriftsteller aus St. Lorenz, dürfen vielmehr als glaubhafte Zeugen dafür gelten, daß es ein Werk über die frühe Geschichte des Klosters gegeben hat, das Rupert zugeschrieben wurde.

II

Niederlothringen hat im 10., 11. und im frühen 12. Jahrhundert mehrere bedeutende Geschichtsschreiber hervorgebracht; aber das Kloster St. Lorenz hat zunächst keinen Historiker seiner Gründung und

⁴³⁾ Martène-Durand 4, 1037. Martène leitet die Bemerkung so ein: „In ms. codice hanc margini observationem apposuit Adrianus de Veteribusco.“

⁴⁴⁾ Dazu siehe Anhang I.

⁴⁵⁾ Dies hat schon Martène im Anschluß an die oben zitierte Bemerkung Adrians (*Hic incipit narrare ...*) gesagt (Martène-Durand 4, 1038): „Ergo Ruperti opus, quod modo non reperitur, eiusque compendium [i.e. die Gesta] penes se habebat Adrianus. Alias qui potuisset id ferre iudicium?“

⁴⁶⁾ Silvestre, Le chronicon S. 65, 67, 319ff.